

# **BGer 5A\_202/2019 vom 13. März 2019**

Bundesgericht, 2019-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_202\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_202_2019)

FR: TF 5A\_202/2019 du 13 mars 2019

IT: TF 5A\_202/2019 del 13 marzo 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer hält fest, dass ihm im Kern ein freiheitliches Leben vorenthalten und er mit Neuroleptika vergiftet und vergewaltigt werde. Es stehe fest, dass substanziell und essenziell die Grundlagen für eine fürsorgliche Unterbringung fehlten, weil die Diagnose "chronische paranoide Schizophrenie" nirgends erläutert werde. Die Zwangsmedikation begründe die Heimleitung damit, dass er ruhig werden müsse. Die Psychiatrie tue ihm Böses an und die Anstalt halte sich nicht an die Gesetze.

Diese allgemeinen Bemerkungen stellen keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides dar, in welchen der Schwächezustand sowie das selbst- und drittgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Anstalt unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt hätte.

Was die Ausführungen im Zusammenhang mit der Zwangsmedikation anbelangt, hat das Obergericht auf seinen diesbezüglichen Beschwerdeentscheid verwiesen; dies ist nicht Thematik des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.